

## Einkommensverteilung 2007

### Analyse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik mit besonderer Betrachtung der Einkommensmillionäre



Von Dr. Dirk Schneider

Im Jahr 2007 erzielten in Rheinland-Pfalz 1,9 Millionen Steuerpflichtige einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 62,9 Milliarden Euro. Hierauf basierend wurde eine Einkommensteuer von 11,1 Milliarden Euro festgesetzt. Die Einkommensmillionäre, d. h. die Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von einer Million Euro und mehr, machten 0,03 Prozent aller Steuerpflichtigen aus. Diese leisteten einen Beitrag zum Gesamtbetrag der Einkünfte von sieben Prozent und einen Beitrag zur festgesetzten Einkommensteuer von 15 Prozent. Die Ungleichverteilung des Einkommens hat sich damit gegenüber 2004 vergrößert.

Die dreijährliche Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer liefert detaillierte Informationen über die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben zu den Einkünften der natürlichen Personen, zu dem zu versteuernden Einkommen der Steuerpflichtigen und zu der festgesetzten Einkommensteuer. Die Statistik erlaubt detaillierte Untersuchungen der Einkommensverteilung. Ebenso sind spezielle Analysen – z. B. der hohen und höchsten Einkommen – möglich.

#### Ungleichheit der Einkommensverteilung nimmt zu

Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist Vollerhebung

Das Ausmaß der Ungleichheit der Einkommensverteilung hat in Deutschland seit dem Jahr 2000 stark zugenommen und liegt mittlerweile auf einem dem Durchschnitt der OECD-Länder entsprechenden Niveau.<sup>1</sup> Die derzeit noch in dreijährlichem Turnus, zuletzt für das Jahr 2007, durchgeführte Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer (im weiteren: Lohn- und Einkommensteuerstatistik) bildet die umfas-

sendste sekundärstatistische Datenquelle für Untersuchungen zur personellen Einkommensverteilung in Deutschland. Sie ist als Vollerhebung ausgestaltet und erfasst somit die steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich vollzählig. Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist zugleich die einzige Datenquelle, in der hohe und höchste Einkommen gegliedert nach Einkommensquellen auf der Ebene der einzelnen Steuerpflichtigen nachgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Beitrag nicht nur die Einkommensver-

<sup>1</sup> Vgl. OECD (2011): Divided We Stand: Why Inequality Keeps Rising. OECD Publishing.

teilung in Rheinland-Pfalz insgesamt analysiert. Vielmehr wird zusätzlich der Blick auf die sogenannten Einkommensmillionäre gerichtet, also auf die Steuerpflichtigen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte eine Million Euro und mehr beträgt. Dem üblichen Vorgehen folgend wird als Maß für das Einkommen der Gesamtbetrag der Einkünfte verwendet. Auf der gesamtwirtschaftlichen Ebene kommt dieser Einkommensbegriff in seiner inhaltlichen Abgrenzung einem rein ökonomisch begründeten Einkommensbegriff, wie z. B. dem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, am nächsten. Auf der Individualebene liegt er zudem relativ nahe an dem primären Markteinkommen.

### 1,9 Millionen Lohn- und Einkommensteuerpflichtige

Durchschnittlich 8 200 Euro Einkommensteuer

Im Jahr 2007 gab es gemäß der Lohn- und Einkommensteuerstatistik in Rheinland-Pfalz insgesamt gut 1,9 Millionen unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtige<sup>2</sup>, die einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 62,9 Milliarden Euro und ein zu versteuerndes Einkommen von 55,2 Milliarden Euro erzielten. Von diesen Steuerpflichtigen waren knapp 1,4 Millionen mit einer festgesetzten Einkommensteuer belastet, deren Höhe sich in der Summe auf 11,1 Milliarden Euro belief. Je Steuerpflichtigem ergaben sich somit ein Gesamtbetrag der Einkünfte von durchschnittlich 33 000 Euro und eine festgesetzte Einkommensteuer von 8 200 Euro. Der Durchschnittssteuersatz bezogen auf das zu versteuernde Einkommen lag bei 20 Prozent.

Im Vergleich zum Jahr 2004 stieg die Zahl der Steuerpflichtigen damit um zehn Prozent. Der Gesamtbetrag der Einkünfte erfuhr

einen Anstieg um 19 Prozent und das zu versteuernde Einkommen sogar einen Anstieg um 23 Prozent. Die Zahl der Steuerpflichtigen, für die tatsächlich Einkommensteuer festgesetzt wurde, nahm um elf Prozent und die festgesetzte Einkommensteuer um 26 Prozent zu. Der Grund für diese Entwicklung dürfte die positive wirtschaftliche Entwicklung im Zeitraum der Jahre 2004 bis 2007 gewesen sein.

Zahl der Steuerpflichtigen steigt um zehn Prozent

### Lohn- und Einkommensteuerstatistik

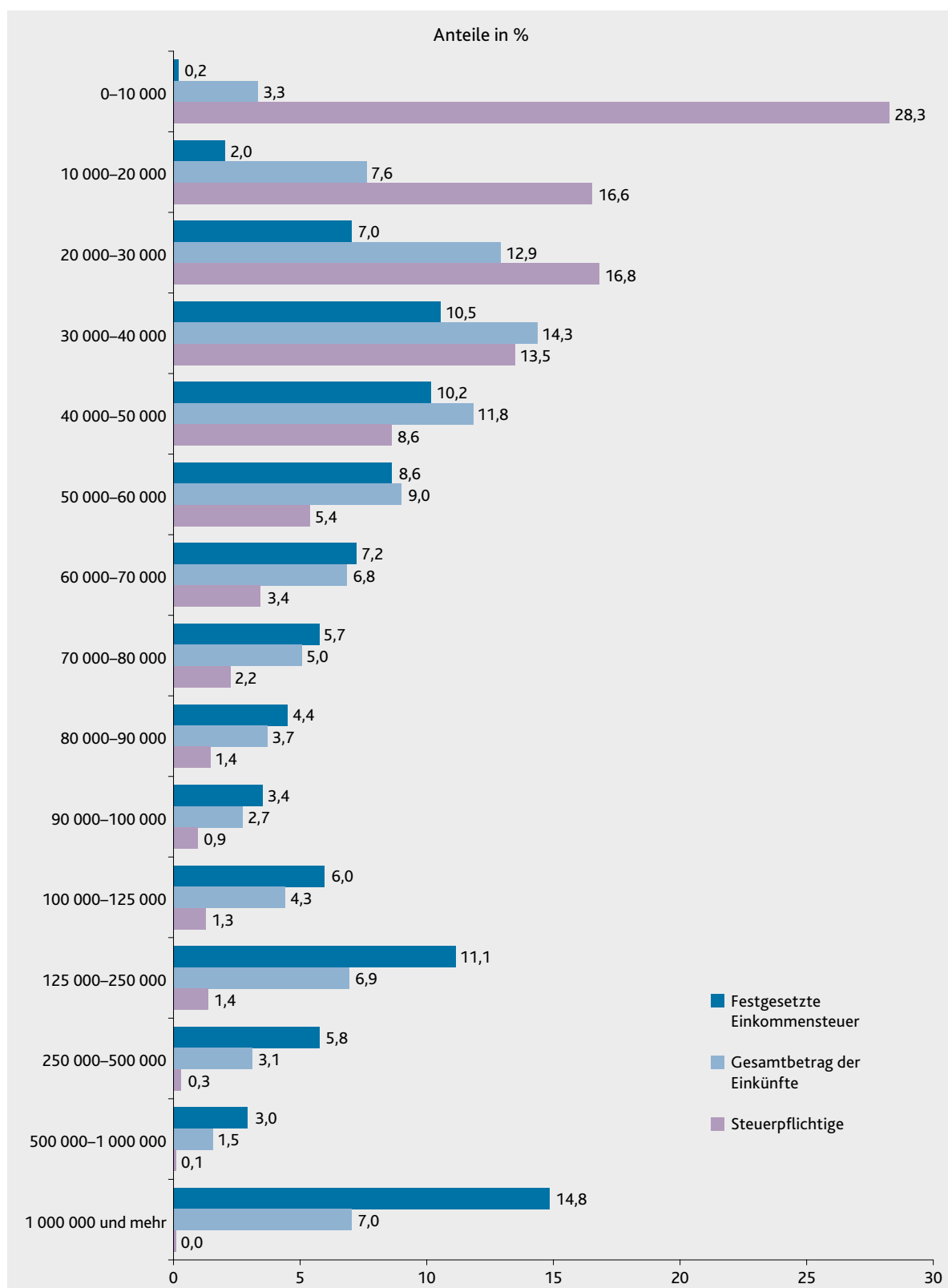
Die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer hat ihre gesetzliche Grundlage in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG). Sie wird, beginnend mit dem Veranlagungsjahr 1995, alle drei Jahre durchgeführt und beruht zu einem wesentlichen Teil auf den maschinellen Einkommensteuerveranlagungen der Finanzverwaltung. Da die Einreichung der Einkommensteuererklärungen bei der Finanzverwaltung in bestimmten Fällen zwei Jahre oder später nach Ende des Veranlagungsjahres erfolgen kann, liegen die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik regelmäßig erst im vierten Jahr nach dem Ende des Veranlagungsjahres vor. Die in dem vorliegenden Beitrag ausgewerteten Daten stellen daher die derzeit aktuellsten verfügbaren Daten dar.

Neben der Bundesstatistik ist im Gesetz über Steuerstatistiken eine Geschäftsstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer verankert. Die Geschäftsstatistik hat ihre gesetzliche Grundlage in § 2a StStatG und wird seit dem Veranlagungsjahr 2001 jährlich erstellt. Sie bietet damit aufgrund des kürzeren Aufbereitungsturnus zwar aktuellere Daten als die Bundesstatistik. Allerdings sind die Daten bedingt durch ein im Statistischen Bundesamt konzentriertes vereinfachtes Aufbereitungsverfahren von einer geringeren Qualität und stehen insbesondere nicht in tiefer regionaler Gliederung zur Verfügung. Somit kommt für den vorliegenden Beitrag nur ein Rückgriff auf die Daten der Bundesstatistik in Frage. Es ist vorgesehen, die Geschäftsstatistik abzuschaffen und dafür die Bundesstatistik künftig jährlich durchzuführen. Mit einer entsprechenden Änderung des StStatG ist im Laufe des Jahres 2013 zu rechnen.

<sup>2</sup> Ein Steuerpflichtiger entspricht nicht in jedem Fall einer Person. Zusammenveranlagte Ehegatten werden in der Statistik als ein Steuerpflichtiger nachgewiesen.

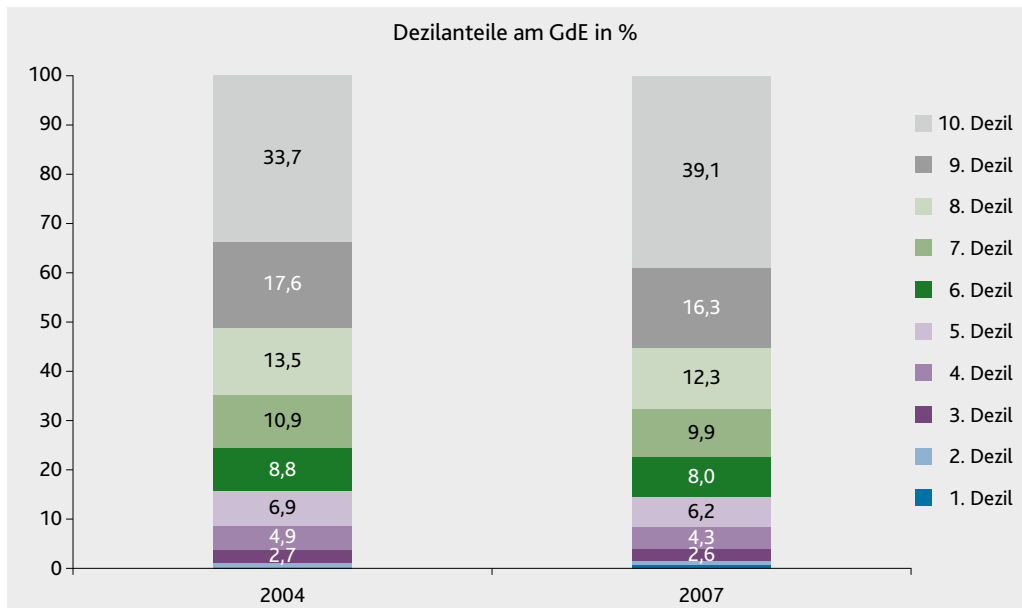
G1

Unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, deren Gesamtbetrag der Einkünfte und festgesetzte Einkommensteuer 2007 nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte



G 2

Einkommensverteilung 2004 und 2007



**Nichtselbstständige Arbeit ist wichtigste Einkunftsart**

Sieben Einkunftsarten

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet in § 2 Abs. 1 EStG sieben Einkunftsarten. Dies sind die Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- die Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- die Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, unter die z. B. der steuerpflichtige Teil der Renten, empfangene Unterhaltsleistungen und Entschädigungen fallen.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind jeweils der Gewinn. Diese Einkunftsarten werden deshalb als Gewinneinkunftsarten bezeichnet. Die Einkünfte aus den übrigen

Einkunftsarten dagegen sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Sie werden auch Überschusseinkunftsarten genannt.

Die sieben Einkunftsarten tragen zur Entstehung des Einkommens in einem unterschiedlichen Ausmaß bei. Der überwiegende Teil der Einkünfte entfällt auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Diese Einkünfte betragen im Jahr 2007 rund 47,7 Milliarden Euro. Damit machten die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit 76 Prozent der Summe der Einkünfte aus. Einen weiteren bedeutenden Teil ihrer Einkünfte erzielen die Steuerpflichtigen in Form von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Diese Einkünfte wiesen 2007 eine Höhe von 8,1 Milliarden Euro auf, was einem Anteil von immerhin noch 13 Prozent der Summe der Einkünfte entspricht. Die restlichen fünf Einkunftsarten schließlich spielen nur eine nachgeordnete Rolle. Ihre relativen Anteile an der Summe der Einkünfte reichten von 4,4 Prozent für die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bis

Einkunftsarten haben unterschiedlich große Bedeutung

zu 1,1 Prozent für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Es ist aber zu beachten, dass die einzelnen Einkunftsarten in der Statistik nur insoweit erfasst sind, wie ihre Bestandteile für das Besteuerungsverfahren von Relevanz sind. Beispielsweise sind die Renten nur mit ihrem steuerpflichtigen Anteil enthalten.<sup>3</sup> Ferner sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen nur für diejenigen Steuerpflichtigen erfasst, deren Einkünfte aus dieser Einkunftsart den Sparerfreibetrag überstiegen.<sup>4</sup>

Hohe Einkünfte resultieren häufig aus Gewerbebetrieben und selbstständiger Tätigkeit

Hinsichtlich der Aufteilung der Summe der Einkünfte auf die sieben Einkunftsarten bestehen strukturelle Unterschiede zwischen den Steuerpflichtigen mit einem hohen und den Steuerpflichtigen mit einem niedrigen Gesamtbetrag der Einkünfte. Die Steuerpflichtigen mit einem hohen Gesamtbetrag der Einkünfte beziehen im Vergleich zu den Steuerpflichtigen insgesamt in einem überdurchschnittlichen Ausmaß Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Für die Steuerpflichtigen des oberen Dezils der Einkommensverteilung<sup>5</sup> hatten die Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Jahr 2007 einen Anteil von 26 Prozent und die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit einen Anteil von 9,5 Prozent an der Summe der Einkünfte dieser Steuerpflichtigen. Dies zeigt, dass mit Gewerbebetrieben und mit selbstständiger Arbeit bzw. freiberuflicher Tätigkeit in der Regel höhere

3 Im Jahr 2007 betrug der Besteuerungsanteil der Renten aufgrund des im Jahr 2005 inkraftgetretenen Alterseinkünftegesetzes abhängig vom Jahr des Rentenbeginns zwischen 50 und 54 Prozent des Jahresbetrags der Rente (vgl. § 22 EStG). Im Jahr 2004 war ausschließlich der Ertragsanteil der Renten der Besteuerung unterworfen, dessen Höhe von dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten abhing.

4 Im Jahr 2007 hatte der Sparerfreibetrag eine Höhe von 750 Euro pro Person und im Jahr 2004 eine Höhe von 1 370 Euro pro Person.

5 Die Steuerpflichtigen des obersten Dezils der Einkommensverteilung sind die Steuerpflichtigen des obersten Zehntels der Einkommensverteilung, d. h. die zehn Prozent der Steuerpflichtigen mit dem höchsten Gesamtbetrag der Einkünfte.

6 Die Steuerpflichtigen der untersten vier Dezile der Einkommensverteilung zusammen sind die Steuerpflichtigen der unteren vier Zehntel der Einkommensverteilung, also die 40 Prozent der Steuerpflichtigen mit dem geringsten Gesamtbetrag der Einkünfte.

Einkünfte erzielt werden als mit nichtselbstständiger Arbeit. Die Steuerpflichtigen mit einem niedrigen Gesamtbetrag der Einkünfte hingegen verbuchen im Vergleich zu den Steuerpflichtigen insgesamt in einem überdurchschnittlichen Ausmaß sonstige Einkünfte. Bei den Steuerpflichtigen der untersten vier Dezile der Einkommensverteilung zusammen<sup>6</sup> machten im Jahr 2007 beispielsweise die sonstigen Einkünfte einen Anteil von 14 Prozent an der Summe der Einkünfte dieser Steuerpflichtigen aus.

### Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

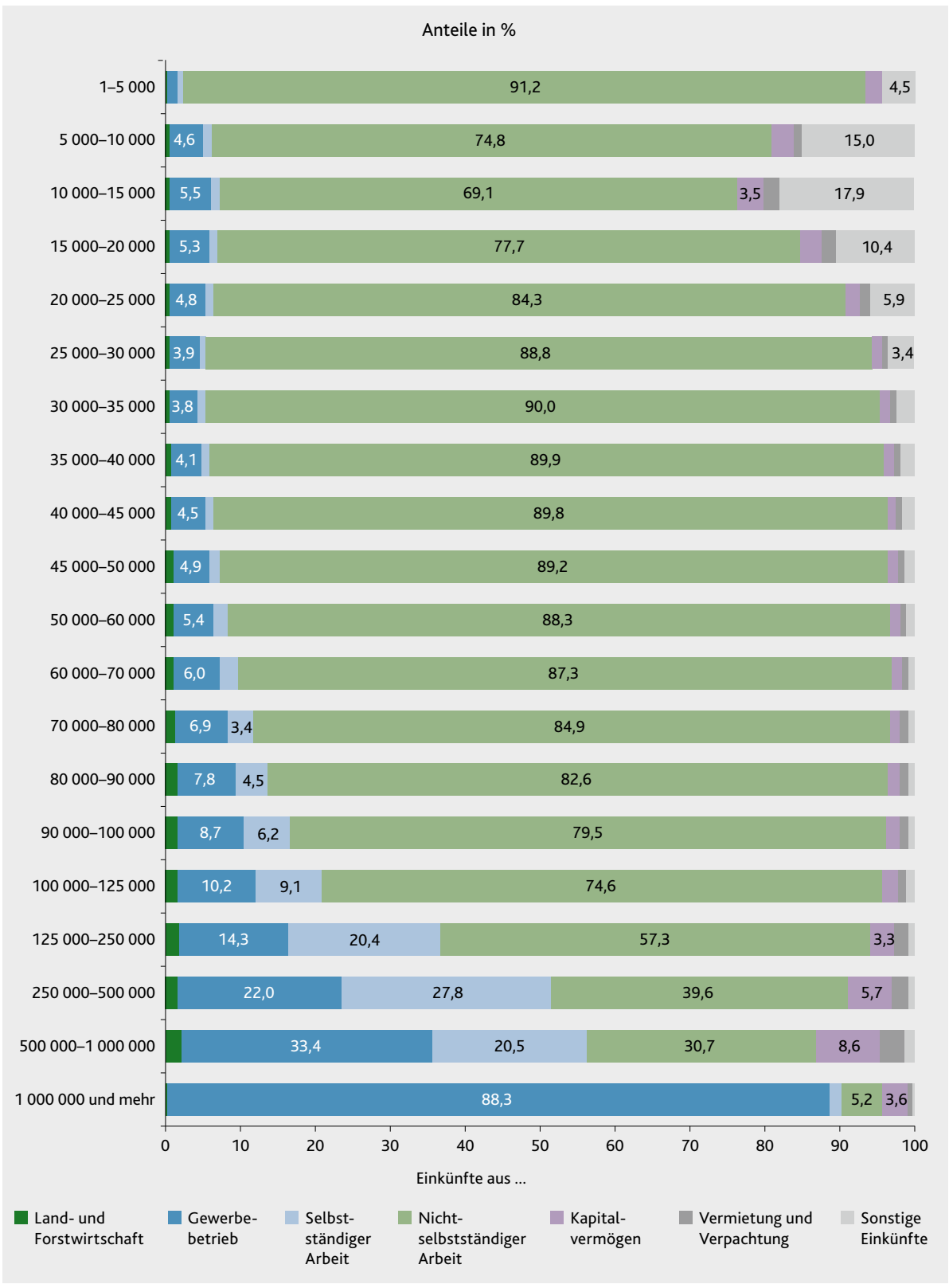
Die Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer erfasst von den steuerpflichtigen natürlichen Personen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 StStatG u. a. die Einkünfte, die Summe der Einkünfte, den Gesamtbetrag der Einkünfte, das Einkommen, das zu versteuernde Einkommen sowie die festgesetzte Einkommensteuer. Das zu versteuernde Einkommen ermittelt sich dabei gemäß § 2 EStG nach dem folgenden Rechenschema:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
+ Einkünfte aus Gewerbebetrieb
+ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
+ Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
+ Einkünfte aus Kapitalvermögen
+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
+ Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
<b>= Summe der Einkünfte</b>
– Altersentlastungsbetrag
– Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
– Abzug für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG
<b>= Gesamtbetrag der Einkünfte</b>
– Sonderausgaben
– Außergewöhnliche Belastungen
<b>= Einkommen</b>
– Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG
– Sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge
<b>= Zu versteuerndes Einkommen</b>

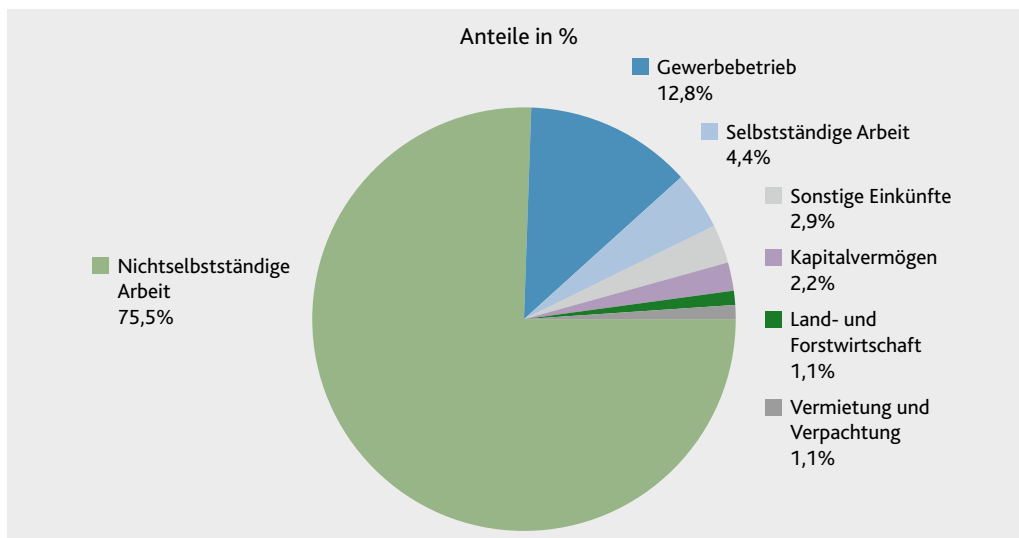
Das zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

G 3

Einkünfte der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach Einkunftsarten und Größenklassen des Gesamtrahmens der Einkünfte



G 4

Einkünfte der unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007  
nach Einkunftsarten

Einkünfte aus allen sieben Einkunftsarten gestiegen

Im Vergleich zum Jahr 2004 sind die Einkünfte aus allen sieben Einkunftsarten jeweils angestiegen. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben allerdings relativ an Gewicht verloren. Während die Einkünfte aus dieser Einkunftsart im Jahr 2004 noch 82 Prozent der Summe der Einkünfte ausgemacht hatten, waren dies im Jahr 2007 nur noch, wie bereits dargelegt, 76 Prozent. Im Gegenzug haben die Einkünfte aus Gewerbebetrieb an Gewicht gewonnen. Ihr Anteil erhöhte sich von 8,3 Prozent im Jahr 2004 auf 13 Prozent im Jahr 2007. Die Bedeutung der übrigen Einkunftsarten ist annähernd unverändert geblieben.

#### Hohe Anzahl von Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen, niedrige Zahl von Steuerpflichtigen mit sehr hohem Einkommen

Neue Größenklasseneinteilung in der Statistik

Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden nach mit zunehmendem Gesamtbetrag der Einkünfte breiter werdenden Größenklassen aufbereitet. Die Größenklasseneinteilung hat mit der Sta-

tistik für das Jahr 2007 infolge veränderter Nutzeranforderungen eine neue Ausgestaltung erhalten. Die kleinste Größenklasse zum Beispiel vereinigt nunmehr alle Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von einem Euro bis unter 5 000 Euro. Die größte Größenklasse beinhaltet unverändert alle Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von einer Million Euro und mehr. Durch die erfolgte Anpassung der Größenklassen ist ein unmittelbarer Vergleich der Ergebnisse nach Größenklassen für die Jahre 2004 und 2007 erschwert.

Die Einkommensverteilung besitzt eine rechtsschiefe Gestalt, die an die Form einer Pareto-Verteilung erinnert. Sehr vielen Steuerpflichtigen mit einem niedrigen Gesamtbetrag der Einkünfte stehen sehr wenige Steuerpflichtige mit einem außerordentlich hohen Gesamtbetrag der Einkünfte gegenüber. Grafisch ist die Rechtsschiefe der Einkommensverteilung an einem langen rechten Ende der Dichtefunktion erkennbar. Formal ist sie daraus ersichtlich, dass der Median des Gesamtbetrages der Einkünfte

T 1

Unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtige sowie deren Einkünfte 2007 nach Einkunftsarten

Einkünfte Zu versteuerndes Einkommen Festgesetzte Einkommensteuer	Steuerpflichtige		Einkünfte		Anteil an der Summe der Einkünfte	
	Anzahl	Veränderung zu 2004 in %	EUR	Veränderung zu 2004 in %	Anteil in %	Veränderung in Prozentpunkten
<b>Steuerpflichtige insgesamt</b>						
<b>Einkünfte aus</b>						
Land- und Forstwirtschaft	36 055	-3,1	681 679	23,0	0,0	3,60
Gewerbebetrieb	228 129	10,0	8 061 753	83,3	0,1	448,07
selbstständiger Arbeit	78 214	9,0	2 805 708	15,7	0,0	-12,21
nichtselbstständiger Arbeit	1 735 167	8,1	47 747 693	9,4	0,8	-654,76
Kapitalvermögen	281 854	-5,6	1 366 636	77,6	0,0	71,42
Vermietung und Verpachtung	275 522	3,4	677 080	66,3	0,0	30,51
sonstigen Einkünften	260 672	23,7	1 859 710	93,5	0,0	113,41
Summe der Einkünfte <sup>1,2</sup>	1 931 240	9,6	63 200 379	18,9	1,0	x
Gesamtbetrag der Einkünfte	1 934 418	9,8	62 903 604	18,9	x	x
Zu versteuerndes Einkommen	1 934 384	9,8	55 204 564	23,0	x	x
Festgesetzte Einkommensteuer	1 350 845	11,2	11 062 331	25,6	x	x

darunter Einkommensmillionäre

<b>Einkünfte aus</b>						
Land- und Forstwirtschaft	46	64,3	17 745	94,5	0,0	-29,78
Gewerbebetrieb	507	78,5	3 908 852	256,3	0,9	430,91
selbstständiger Arbeit	173	68,0	73 792	125,6	0,0	-83,72
nichtselbstständiger Arbeit	389	95,5	232 199	193,4	0,1	-81,30
Kapitalvermögen	550	82,1	161 263	145,8	0,0	-138,10
Vermietung und Verpachtung	464	79,2	17 033	29,9	0,0	-61,95
sonstigen Einkünften	278	189,6	14 158	59,3	0,0	-36,06
Summe der Einkünfte <sup>2,3</sup>	574	81,1	4 425 041	238,9	1,0	x
Gesamtbetrag der Einkünfte	574	81,1	4 424 746	238,9	x	x
Zu versteuerndes Einkommen	574	81,1	4 318 415	239,6	x	x
Festgesetzte Einkommensteuer	568	79,7	1 641 395	260,0	x	x

1 Ehegatten, die beide steuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, werden als ein Steuerpflichtiger nachgewiesen. – 2 Ein Steuerpflichtiger kann Einkünfte aus mehreren Einkommensarten beziehen. Insofern ist die Anzahl der Steuerpflichtigen nicht über die einzelnen Einkunftsarten addierbar. – 3 Die Summe der Einkünfte enthält nicht nur die Summe der positiven und die Summe der negativen Einkunftsarten, sondern auch die Hinzurechnungen.

T 2

Unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtige, deren Gesamtbetrag der Einkünfte und festgesetzte Einkommensteuer 2007 nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte

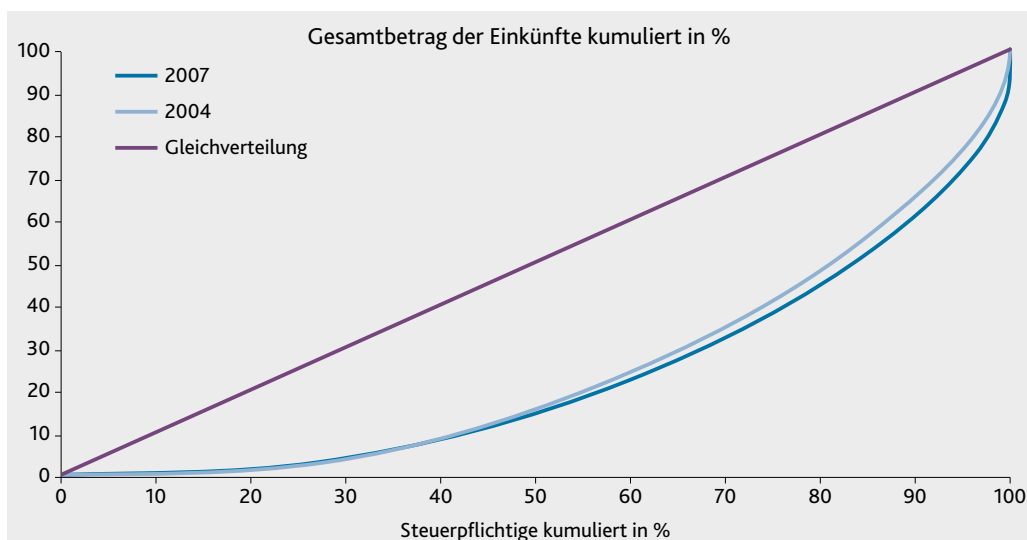
Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... EUR	Steuerpflichtige <sup>1</sup>		Gesamtbetrag der Einkünfte		Festgesetzte Einkommensteuer	
	Anzahl	kumulierter Anteil in %	1 000 EUR	kumulierter Anteil in %	1 000 EUR	kumulierter Anteil in %
0	3 334	0,2	-	-	-	-
1 – 5 000	361 006	18,8	723 106	1,1	6 228	0,1
5 000 – 10 000	182 335	28,3	1 363 444	3,3	15 697	0,2
10 000 – 15 000	165 503	36,8	2 051 044	6,6	57 863	0,7
15 000 – 20 000	154 819	44,8	2 709 015	10,9	164 231	2,2
20 000 – 25 000	160 440	53,1	3 612 542	16,6	304 584	5,0
25 000 – 30 000	163 946	61,6	4 504 487	23,8	474 711	9,3
30 000 – 35 000	144 735	69,1	4 693 364	31,2	572 608	14,4
35 000 – 40 000	115 561	75,0	4 321 455	38,1	591 765	19,8
40 000 – 45 000	92 980	79,9	3 942 663	44,4	583 746	25,1
45 000 – 50 000	73 051	83,6	3 461 796	49,9	540 764	29,9
50 000 – 60 000	103 696	89,0	5 664 105	58,9	954 972	38,6
60 000 – 70 000	66 464	92,4	4 294 807	65,7	795 274	45,8
70 000 – 80 000	42 338	94,6	3 159 389	70,7	630 489	51,5
80 000 – 90 000	27 289	96,0	2 309 667	74,4	491 124	55,9
90 000 – 100 000	17 956	97,0	1 700 112	77,1	381 587	59,4
100 000 – 125 000	24 632	98,2	2 728 105	81,5	661 207	65,3
125 000 – 250 000	26 448	99,6	4 344 036	88,4	1 227 278	76,4
250 000 – 500 000	5 906	99,9	1 956 418	91,5	640 050	82,2
500 000 – 1 000 000	1 405	100,0	939 301	93,0	326 756	85,2
1 000 000 und mehr	574	100	4 424 746	100	1 641 395	100
<b>Insgesamt</b>	<b>1 934 418</b>	<b>100</b>	<b>62 903 604</b>	<b>100</b>	<b>11 062 331</b>	<b>100</b>

1 Ehegatten, die beide steuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, werden als ein Steuerpflichtiger nachgewiesen.



G 5

## Lorenzkurve zur Verteilung des Gesamtbetrages der Einkünfte 2004 und 2007



unterhalb des arithmetischen Mittels liegt, da das arithmetische Mittel das ausreißerempfindlichere Lagemaß ist. Konkret für das Jahr 2007 wiesen der Median einen Wert von 23 100 Euro und das arithmetische Mittel einen Wert von 32 500 Euro auf.

Die Rechtsschiefe der Einkommensverteilung impliziert eine Ungleichverteilung des Einkommens. Die große Anzahl an Steuerpflichtigen mit einem niedrigen Gesamtbetrag der Einkünfte trägt nur wenig zum Einkommen insgesamt bei. Die kleine Anzahl an Steuerpflichtigen mit einem außerordentlich hohen Gesamtbetrag der Einkünfte leistet demgegenüber einen substantiellen Beitrag zum Gesamtbetrag der Einkünfte insgesamt. Konkret betrug der Anteil der Steuerpflichtigen des obersten Dezils der Einkommensverteilung am Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2007 insgesamt mit 39 Prozent in etwa das 65-fache des Anteils der Steuerpflichtigen des untersten Dezils<sup>7</sup> von gerade einmal 0,6 Prozent. Grafisch lässt sich die

Ungleichverteilung des Gesamtbetrages der Einkünfte an der Gestalt der Lorenz-Kurve ablesen. Formal ist die Ungleichverteilung an dem Gini-Koeffizienten ersichtlich. Konkret für das Jahr 2007 ergibt sich ein Gini-Koeffizient von 0,54.

Das Ausmaß der Ungleichverteilung des Einkommens hat sich von 2004 bis 2007 vergrößert. Verschiebungen ergaben sich weg von den Steuerpflichtigen mit einem mittleren Gesamtbetrag der Einkünfte insbesondere hin zu den Steuerpflichtigen mit einem hohen Gesamtbetrag der Einkünfte. Konkret erhöhte sich der Beitrag, den die Steuerpflichtigen des obersten Dezils zur Summe der Einkünfte leisteten, in dem betrachteten Zeitraum um 5,4 Prozentpunkte. Im Gegenzug verminderte sich der Beitrag, den die Steuerpflichtigen des zweiten bis neunten Dezils zur Summe der Einkünfte erbrachten, um 5,8 Prozentpunkte. Dementsprechend verläuft die Lorenz-Kurve für das Jahr 2007 weitgehend unterhalb der Lorenz-Kurve des Jahres 2004. Als Folge daraus weist der Gini-Koeffizient für 2007 einen höheren Wert als für 2004 auf, wo er noch bei 0,51 lag.

Ungleichverteilung nimmt zu

<sup>7</sup> Die Steuerpflichtigen des untersten Dezils der Einkommensverteilung verkörpern die Steuerpflichtigen des unteren Zehntels der Einkommensverteilung, also die zehn Prozent der Steuerpflichtigen mit dem geringsten Gesamtbetrag der Einkünfte.

**Pareto-Verteilung, Lorenz-Kurve und Gini-Koeffizient:**

Die Pareto-Verteilung ist benannt nach dem italienischen Ingenieur, Ökonom und Soziologen Vilfredo Pareto und stellt eine stetige Wahrscheinlichkeitsverteilung mit der Dichtefunktion  $f(x) = k/x_{min} (x_{min}/x)^{k+1}$  für alle  $x \geq x_{min}$  und  $f(x) = 0$  sonst mit  $k \in \mathcal{R}^+$  dar. Basierend auf der Erkenntnis Paretos aus dem Jahr 1897, dass sich die Anzahl der Personen eines Landes, die ein Einkommen  $x$  besitzen, das höher als ein bestimmter Schwellenwert ist, annähernd proportional zu  $1/x^k$  ist, wobei der Parameter  $k$  eine landesspezifische Konstante symbolisiert, findet sie häufig Verwendung zur Modellierung der personellen Einkommensverteilung eines Landes.

Die Lorenz-Kurve wurde im Jahr 1905 von dem US-amerikanischen Statistiker und Ökonom Max Otto Lorenz eingeführt und veranschaulicht grafisch die Ungleichheit der Einkommensverteilung. Sie zeigt allgemein, wie viel Prozent der Einkommensempfänger in einer Volkswirtschaft wie viel Prozent des Volkseinkommens verdienen. Entspricht der Verlauf der Lorenz-Kurve einer Diagonalen, so liegt eine Gleichverteilung der Einkommen vor. Ist der Verlauf der Kurve aber relativ zu der Diagonalen nach unten gewölbt, liegt eine Ungleichverteilung des Einkommens vor. Die Ungleichverteilung ist dabei umso ausgeprägter, je stärker die Wölbung ist.

Der Gini-Koeffizient wurde im Jahr 1912 von dem italienischen Statistiker, Soziologen und Demographen Corrado Gini erstmals publiziert und quantifiziert formal die Ungleichheit der Einkommensverteilung durch eine Zahl. Er leitet sich aus der Lorenz-Kurve ab und berechnet sich als der Quotient aus der Fläche zwischen der Diagonalen und der Lorenz-Kurve und der Gesamtfläche unterhalb der Diagonalen. Im Falle einer Gleichverteilung des Einkommens nimmt der Gini-Koeffizient den Wert 0 an. Im Falle einer Ungleichverteilung weist er einen positiven Wert auf, der stets kleiner als 1 ist. Die Ungleichverteilung ist umso deutlicher, je höher der Wert des Gini-Koeffizienten ist.

**Höchste Durchschnittseinkommen in Mainz-Bingen**

Niedrigstes Durchschnittseinkommen in Pirmasens

Die in Rheinland-Pfalz erzielten Einkommen sind regional ungleich verteilt. Der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigem reichte im Jahr 2007 auf Kreisebene von 25 448 Euro in der kreisfreien Stadt Pirmasens bis 50 019 Euro im Landkreis Mainz-Bingen. Die höchsten

Gesamtbeträge der Einkünfte je Steuerpflichtigem fanden sich allesamt in den östlichen und südlichen Gebieten des Landes wieder. Nach dem Landkreis Mainz-Bingen folgten die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein (49 024 Euro) sowie mit größerem Abstand der Landkreis Bad Dürkheim (35 329 Euro), die kreisfreien Städte Speyer (34 480 Euro) und Mainz (34 199 Euro). Die niedrigsten Gesamtbeträge der Einkünfte je Steuerpflichtigem waren in Gebieten im Westen und Südwesten des Landes zu verzeichnen. Vor der kreisfreien Stadt Pirmasens lagen hier der Eifelkreis Bitburg-Prüm (27 017 Euro), der Landkreis Kusel (27 472 Euro), die kreisfreien Städte Kaiserslautern (27 469 Euro) und Trier (27 536 Euro). Insgesamt war der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigem in den kreisfreien Städten leicht höher als in den Landkreisen. Für die kreisfreien Städte betrug er 33 626 Euro und für die Landkreise 32 133 Euro.

Im Vergleich zum Jahr 2004 ist der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigem 2007 in sämtlichen Landkreisen und sämtlichen kreisfreien Städten angewachsen. Die höchsten Zuwächse erlebten die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein (90 Prozent) und der Landkreis Mainz-Bingen (19 Prozent). Die geringsten Steigerungen wurden für die kreisfreien Städte Pirmasens (1,3 Prozent) und Neustadt an der Weinstraße (1,4 Prozent) verzeichnet.

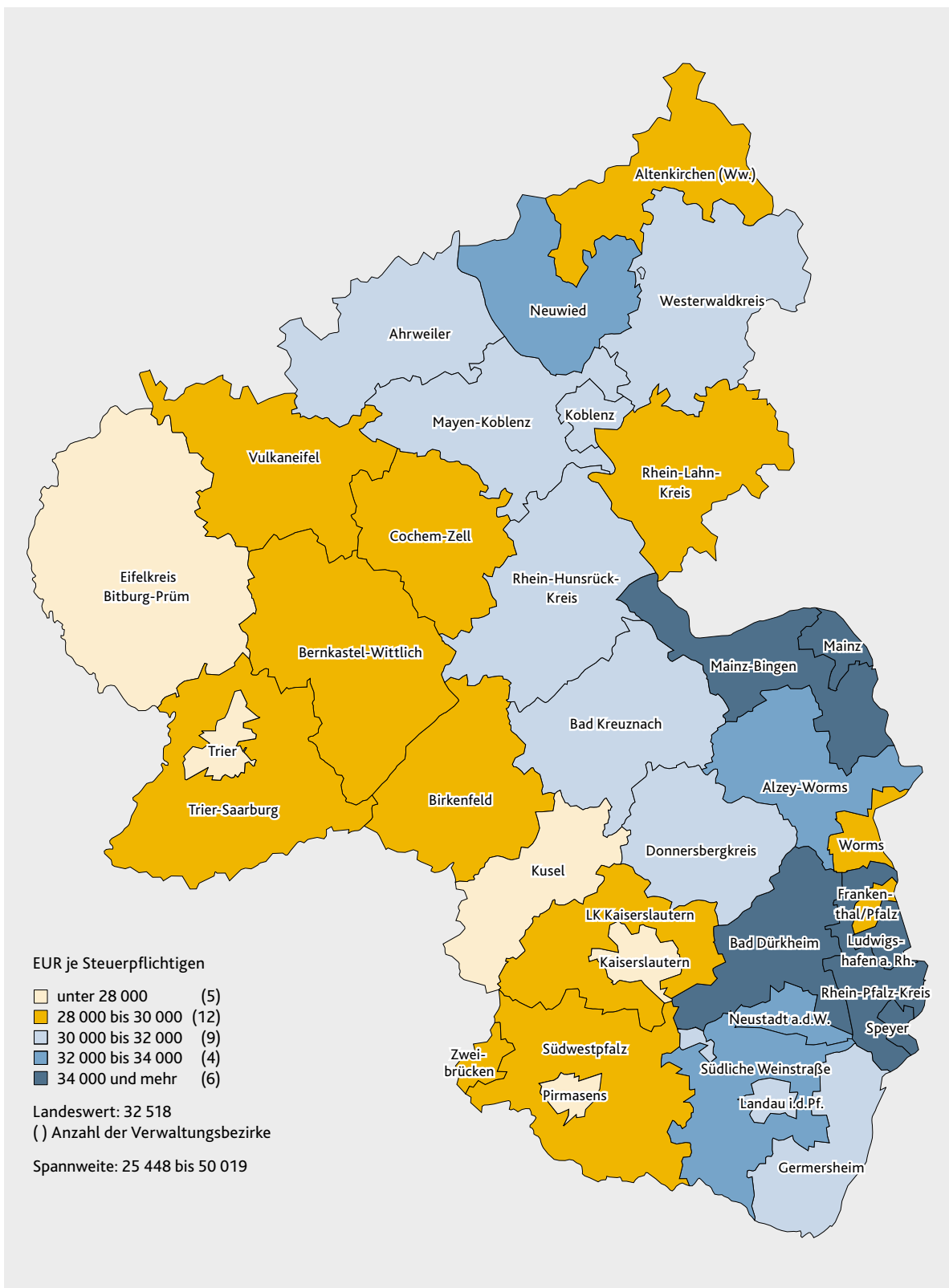
**Zahl der Einkommensmillionäre gewachsen**

Unter den Steuerpflichtigen befanden sich im Jahr 2007 in Rheinland-Pfalz 574 sogenannte Einkommensmillionäre, d. h. Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von einer Million Euro

Einkommensmillionäre zahlen durchschnittlich 2,9 Millionen Euro Einkommensteuer

K 1

Durchschnittlicher Gesamtbetrag der Einkünfte der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 2007



und mehr.<sup>8</sup> Auf 10 000 Steuerpflichtige kamen somit rund drei Einkommensmillionäre und auf 10 000 Einwohner etwa 1,4 Einkommensmillionäre. Die Einkommensmillionäre erwirtschafteten einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 4,4 Milliarden Euro. Daraus errechneten sich ein zu versteuerndes Einkommen von 4,3 Milliarden Euro sowie eine festgesetzte Einkommensteuer von 1,6 Milliarden Euro. Im Durchschnitt erzielte damit jeder Einkommensmillionär einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 7,7 Millionen Euro und hatte Einkommensteuer von 2,9 Millionen Euro zu entrichten.

Im Vergleich zum Jahr 2004 haben sich die Anzahl der Einkommensmillionäre um 81 Prozent und die Millionärsdichte um 79 Prozent erhöht. Der Gesamtbetrag der Einkünfte und das zu versteuernde Einkommen stiegen jeweils sogar um das 2,4-fache und die festgesetzte Einkommensteuer um das 2,6-fache. Die Anzahl der Einkommensmillionäre sowie deren Einkünfte und die daraus abgeleiteten Größen verzeichneten damit Steigerungsraten, die um ein Vielfaches über denen der übrigen Steuerpflichtigen liegen. Die Einkommensmillionäre haben demnach von der positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Zeitraum von 2004 bis 2007 wesentlich stärker profitiert als die übrigen Steuerpflichtigen.

### **Einkommensmillionäre erzielen den überwiegenden Teil ihrer Einkommen durch Gewerbebetrieb**

Die Einkommensmillionäre beziehen den weitaus größten Teil ihrer Einkünfte in Form von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Im Jahr 2007 erzielten sie insgesamt 3,9 Milliarden

Euro an Einkünften aus dieser Einkunftsart. Dies entsprach einem Anteil von 88 Prozent der insgesamt von ihnen erzielten Einkünfte. Die Struktur der Einkünfte der Einkommensmillionäre hebt sich damit merklich von der Struktur der Einkünfte der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 500 000 Euro bis unter einer Million Euro ab. Für diese Steuerpflichtigen stellen zwar die Einkünfte aus Gewerbebetrieb gleichfalls die wichtigste Einkunftsart dar. Im Jahr 2007 stammten allerdings nur 33,5 Prozent der Einkünfte dieser Steuerpflichtigen aus Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Gegenüber dem Jahr 2004 haben die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für die Einkommensmillionäre an Bedeutung gewonnen. Der aus dieser Einkunftsart bezogene Anteil der Einkünfte an der Summe der Einkünfte dieser Steuerpflichtigen erhöhte sich zwischen 2004 und 2007 um 4,3 Prozentpunkte. Dieser Anstieg ging zulasten der Einkünfte aus den übrigen sechs Einkunftsarten, deren Anteil an der Summe der Einkünfte sich jeweils geringfügig verminderte.

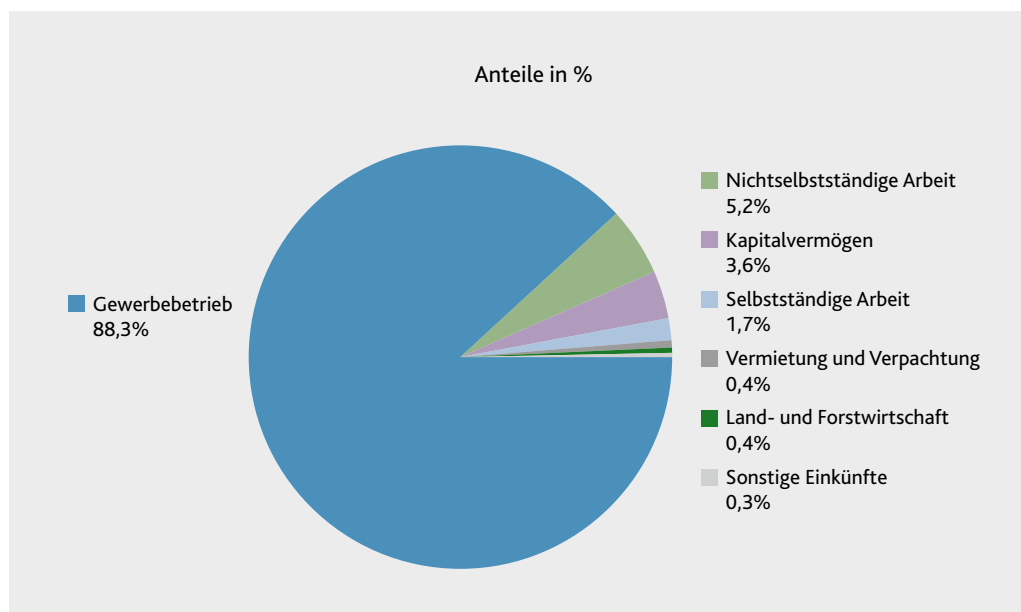
Die Einkommensmillionäre tragen zu einem wesentlichen Anteil zu den insgesamt erzielten Einkünften aus Gewerbebetrieb bei. Im Jahr 2007 gingen 48,5 Prozent aller Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf die Einkünfte der Einkommensmillionäre zurück. Die Einkommensmillionäre leisten zudem einen größeren Beitrag zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Im Jahr 2007 verbuchten sie 161,3 Millionen Euro an Einkünften aus dieser Einkunftsart. Dies entsprach zwölf Prozent aller Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dafür ist u. a. verantwortlich, dass der Sparerfreibetrag für die Einkommensmillionäre nahezu unbedeutend ist, während er für die Steuerpflichtigen mit einem niedri-

**Einkommensmillionäre erzielen 3,9 Milliarden Euro an Einkünften aus Gewerbebetrieb**

<sup>8</sup> Das für die Abgrenzung der Gruppe der Einkommensmillionäre maßgebliche Kriterium ist demnach der Gesamtbetrag der Einkünfte und nicht das Einkommen oder das zu versteuernde Einkommen. Korrekterweise müsste daher eigentlich von Einkünfte-millionären anstatt von Einkommensmillionären gesprochen werden.

G 6

## Einkünfte der unbeschränkt lohn- und einkommensteuerpflichtigen Einkommensmillionäre 2007 nach Einkunftsarten



gen Gesamtbetrag der Einkünfte vielfach bewirkt, dass deren Kapitalerträge vollständig steuerfrei bleiben.

### 0,03 Prozent der Einkommensteuerpflichtigen zahlten 15 Prozent der gesamten Einkommensteuer

Die Einkommensmillionäre leisten gemessen an ihrem Anteil an allen Steuerpflichtigen einen substantiellen Beitrag zum zu versteuernden Einkommen und hatten infolgedessen auch einen substantiellen Anteil an Einkommensteuer abzuführen. Wie weiter oben dargelegt, waren im Jahr 2007 nur 0,03 Prozent aller Steuerpflichtigen Einkommensmillionäre. Die Einkommensmillionäre erwirtschafteten aber Einkünfte in Höhe von sieben Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. 7,8 Prozent des zu versteuernden Einkommens und hatten sogar 15 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer zu tragen. Ursächlich für den Anteil an den Einkünften waren vornehmlich die hohen Ein-

künfte aus Gewerbebetrieben. Ausschlaggebend für den Anteil an der festgesetzten Einkommensteuer war die Progression des Steuertarifs.

Verglichen mit dem Jahr 2004 ist der relative Anteil der Einkommensmillionäre an allen Steuerpflichtigen im Jahr 2007 gewachsen. Gleiches gilt für den Beitrag der Einkommensmillionäre zum Gesamtbetrag der Einkünfte und deren Anteil an der festgesetzten Einkommensteuer. Im Jahr 2004 zählten lediglich 0,02 Prozent aller Steuerpflichtigen zu den Einkommensmillionären. Die Einkommensmillionäre erzielten Einkünfte in Höhe von 2,5 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte und hatten 5,2 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer zu tragen. Der Beitrag der Einkommensmillionäre zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und den Einkünften aus Kapitalvermögen ist ebenfalls gewachsen. Im Jahr 2004 hatten die betreffenden Anteile noch bei 25 Prozent bzw. 8,5 Prozent gelegen.

Anteil der Einkommensmillionäre an den Gesamteinkünften gestiegen

**Mainz-Bingen hat die meisten Einkommensmillionäre**

Höchste Millionärsdichte in Neustadt an der Weinstraße

Die Einkommensmillionäre sind regional ungleich über das Land Rheinland-Pfalz verteilt. Die meisten Einkommensmillionäre hatten ihren Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen (57 Steuerpflichtige), in der kreisfreien Stadt Mainz (48) und im Westerwaldkreis (44). Die höchste Millionärsdichte wiesen die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße (drei Einkommensmillionäre je 10 000 Einwohner) sowie der Landkreis Mainz-Bingen (2,8) und die Landeshauptstadt Mainz (2,4) auf. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um Gebietskörperschaften mit einem vergleichsweise hohen Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigem. Insgesamt wohnten im Jahr 2007 deutlich mehr Einkommensmillionäre in den Landkreisen als in den kreisfreien Städten, nämlich 410 in den Landkreisen gegenüber 164 in den kreisfreien Städten. Die sogenannte Millionärsdichte hingegen, d. h. die Anzahl der Einkommensmillionäre je 10 000 Einwohner, war in den kreisfreien Städten leicht höher als in den Landkreisen. Sie betrug 1,6 bzw. 1,4 Steuerpflichtige je 10 000 Einwohner.

Während die Anzahl der Einkommensmillionäre und der von diesen erwirtschaftete Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2007 im Vergleich zum Jahr 2004 insgesamt deutlich angestiegen sind, gab es auf Kreisebene einige Landkreise und kreisfreie Städte, in denen Rückgänge zu verzeichnen waren. Die Millionärsdichte ist dabei nur in einigen wenigen Gebietseinheiten gesunken, z. B. im Eifelkreis Bitburg-Prüm, in der kreisfreien Stadt Kaiserslautern und im Rhein-Lahn-Kreis. Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigem dagegen ging in etwa einem Drittel der Gebietseinheiten zurück, z. B. im Eifelkreis Bitburg-Prüm, im Landkreis Vulkaneifel und in der kreisfreien Stadt Koblenz. Lediglich im Eifelkreis Bitburg-Prüm sanken sowohl die Millionärsdichte als auch der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigem.

Millionärsdichte in wenigen Kreisen rückläufig

**Fazit**

Die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer ist die umfassendste sekundärstatistische Datenquelle für die Ermittlung der personellen Einkommensverteilung. Sie ist zudem die einzige Datenquelle, die Angaben zu den hohen und höchsten Einkommen auf der Ebene der Einkommensbezieher anbietet. Aus diesen Gründen wird die Lohn- und Einkommensteuerstatistik gerne für Untersuchungen zur Einkommensverteilung herangezogen. Insbesondere basieren auf ihr Untersuchungen zu den hohen und höchsten Einkommen, wie den Einkommen der Einkommensmillionäre.

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist jedoch nur eingeschränkt für die Abbildung niedriger Einkommen verwendbar, da die geringen Einkommen in der Statistik zu niedrig ausgewiesen sind. Hierfür sind zwei

**T 3 Einkommensmillionäre 2007 nach Einkunftsarten**

Einkünfte Zu versteuerndes Einkommen Festgesetzte Einkommensteuer	Anteil an allen Steuerpflichtigen	Anteil am Gesamtbetrag der Einkünfte
	%	
Einkünfte aus		
Land- und Forstwirtschaft	0,13	2,60
Gewerbebetrieb	0,22	48,49
selbstständiger Arbeit	0,22	2,63
nichtselbstständiger Arbeit	0,02	0,49
Kapitalvermögen	0,20	11,80
Vermietung und Verpachtung	0,17	2,52
sonstigen Einkünften	0,11	0,76
Summe der Einkünfte	0,03	7,00
Gesamtbetrag der Einkünfte	0,03	7,03
Zu versteuerndes Einkommen	0,03	7,82
Festgesetzte Einkommensteuer	0,04	14,84

Umstände verantwortlich. Zum einen sind die Transferzahlungen wie z. B. das Kindergeld und das Arbeitslosengeld, die bei Geringverdienern einen erheblichen Teil der Einnahmen ausmachen, in der Statistik nicht enthalten. Zum anderen werden die Renten nur zum Teil, nämlich mit ihrem steuerpflichtigen Anteil, in der Statistik erfasst. In der Folge wird daher die Ungleichverteilung des Einkommens auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik als zu ausgeprägt ermittelt.

Keine Aussage über verfügbares Haushaltsnettoeinkommen möglich

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist darüber hinaus nicht dazu in der Lage, das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen abzubilden. Zum einen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte ein auf die Situation vor der Umverteilung abstellender Einkommensbegriff. Er repräsentiert deshalb nicht das verfügbare Nettoeinkommen der Steuerpflichtigen. Sogar die umverteilende Wirkung der Einkommensteuer selber kommt im Gesamtbetrag der Einkünfte nicht zum

Ausdruck. Zum anderen bezieht sich der Gesamtbetrag der Einkünfte auf Steuerpflichtige und nicht auf Haushalte. Ein Rückschluss von der Anzahl der Steuerpflichtigen auf die Haushaltsgröße, in der ein Steuerpflichtiger lebt, ist nicht möglich.<sup>9</sup> Zudem sind Haushalte ohne Steuerpflichtige in der Statistik nicht abgebildet, z. B. Haushalte von Arbeitslosen, Studierenden oder nichtsteuerpflichtigen Rentnern.

Die Auswertung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für die Jahre 2007 und 2004 zeigt, dass sich das Ausmaß der personellen Ungleichverteilung des Einkommens in Rheinland-Pfalz im Zeitablauf verschärft hat. Diese Entwicklung wird maßgeblich von einer starken Zunahme der Einkommensmillionäre und deren Einkünften, insbesondere von deren Einkünften aus Gewerbebetrieb, getragen. Das Ausmaß der personellen Ungleichverteilung des Einkommens ist dabei regional unterschiedlich stark ausgeprägt.

Dr. Dirk Schneider leitet das Referat „Steuern“.

<sup>9</sup> Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verbergen sich hinter einem Steuerpflichtigen zwar zumeist zwei Einkommensbezieher, aber diese müssen nicht zwingend durchgängig in einem gemeinsamen Haushalt leben, sondern dürfen lediglich nicht dauernd getrennt leben. Im Fall der getrennten Veranlagung muss umgekehrt nicht zwangsläufig die Situation vorliegen, dass der Steuerpflichtige in einem Haushalt mit nur einem Erwachsenen lebt.